

verhältnismässig bescheidenen Umfang erfolgt. Denn von einem Gewerbe kann, wie der Bundesrat am 31. Januar 1930 und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 8. April 1929 in Sachen « Watch Tower Bible and Tract Society » entschieden haben, nur gesprochen werden, wenn eine organisierte, dauernde wirtschaftliche Tätigkeit gegeben ist, welche die Erzielung einer jährlichen Einnahme mit sich bringt. Edelmann hat nun allerdings die betreffenden Darlehen gewährt in der Absicht, dadurch einen Gewinn zu erzielen; er hat aber — jedenfalls im Jahre vor der ersten Aufforderung zum Eintrag — nicht eine organisierte, dauernde und wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, welche die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand zum Gegenstand hatte. Ein Privatier, der nur vereinzelt Geschäfte anderer finanziert, ist aber nicht zur Eintragung verpflichtet.»

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

33. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. September 1932

i. S. Welter gegen

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum.

Verstoss einer Wortmarke gegen die guten Sitten wegen Unwahrheit. Zulässigkeit der Wortmarke «Menthocologne» für Medikamente?

Art. 6 Abs. 2 Ziff. 3 der allgemeinen Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums; Art. 14 Ziff. 2 MSchG.

A. — Heinrich Welter, chemisch-pharmazeutische Fabrik, in Uslar (Deutschland), liess am 9. Mai 1932 auf Grund eines in Deutschland bestehenden Eintrages die Wortmarke «Menthocologne» für Medikamente (médicaments) unter No. 79,060 ins internationale Markenregister eintragen.

B. — Am 12. Juli 1932 liess das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum dem internationalen Bureau mitteilen, die fragliche Marke könne für den Schutz in der Schweiz nur teilweise (partiellement) zugelassen werden. In den Motiven wurde darauf hingewiesen, die Marke enthalte die Bezeichnung «Mentho...». Eine solche könne nur für Medikamente, die aus Minze oder Minzextrakten hergestellt seien, für zulässig anerkannt werden, da, wenn sie auch für andere Produkte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, verwendet würde, das Publikum durch diese Anspielung über deren Zusammensetzung irreführt würde. Darin läge aber ein Verstoss gegen die guten Sitten.

C. — Hiegegen hat Welter am 23. Juli 1932 die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Begehren, es sei die streitige Marke entsprechend dem Eintrag im internationalen Markenregister in der Schweiz zum Schutze zuzulassen. Zur Begründung berief er sich darauf, dass das von ihm unter der Marke «Menthocologne» in den Handel gebrachte Produkt zu 99 % aus reiner japanischer Minze und zu 1 % aus Extrakten von kölnischem Wasser (Ätherischen Pflanzenölen) hergestellt sei.

Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum hielt in seiner Vernehmlassung an den in den Motiven seiner Verfügung angeführten Gründen fest und fügte bei, die vorliegende Beschwerde sei gegenstandslos, da die Produkte, für welche der Beschwerdeführer die streitige Marke tatsächlich verwende, den daselbst aufgestellten Anforderungen entsprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 5 Abs. 1 des internationalen Abkommens von Madrid vom 14. April 1891, revidiert am 6. November 1925 im Haag, haben die Behörden eines Landes, dessen Gesetzgebung sie ermächtigt, die Befugnis zu erklären, dass einer ihnen vom internationalen Bureau mitgeteilten ausländischen Marke der Schutz verweigert werden müsse.

Dieser Schutz darf aber durch die Gesetzgebung eines Landes nur versagt werden, wenn auf Grund der allgemeinen Verbandsübereinkunft auch die unmittelbare Eintragung der Marke in dem betreffenden Land abgelehnt werden könnte. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 3 der allgemeinen Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert letztmals am 6. November 1925, bestimmt sodann: «Jede im Ursprungsland regelrecht eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke soll in allen andern Verbandsländern zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden. Es können jedoch zurückgewiesen und als ungültig erklärt werden Marken, die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen.» Damit stimmt überein Art. 14 Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1928 über die Abänderung des Markenschutzgesetzes vom 26. September 1890, wonach die Marke nicht zu schützen ist, wenn sie gegen die guten Sitten verstösst. Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses über die Ausführung des 1925 revidierten Markenabkommens vom 18. Mai 1928 ist das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum angewiesen, gegenüber internationalen Marken die Verweigerung des Schutzes auszusprechen, wenn die Bundesgesetzgebung es vorsieht.

2. — Nach dem Gesagten war das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum zuständig, die Schutzfähigkeit der streitigen im internationalen Markenregister eingetragenen Marke für das Gebiet der Schweiz zu überprüfen, und es ist hiebei auch zutreffend von dem vom Bundesgericht schon mehrfach ausgesprochenen Grundsatz ausgegangen, dass eine Marke nicht nur durch einen in sexueller, religiöser oder staatlich-politischer Hinsicht anstössigen Inhalt, sondern auch zufolge ihrer Unwahrheit gegen die guten Sitten verstossen kann, da das Gebot der Wahrhaftigkeit ebenfalls ein sittliches Gebot darstellt (vgl. BGE 56 I S. 49/50 und S. 472 Erw. 2). Ein solcher Verstoss liegt nun aber hier nicht vor. Zwar ist richtig, dass die Bezeichnung «Mentho...» auf Minze hinweist, so dass

diese zur Vermeidung von Irrtümern nur für Produkte verwendet werden soll, die in der Hauptsache aus Minze oder Minzextrakten bestehen. Weiter hat indessen in seiner Beschwerdeschrift ausgeführt — und das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum hat selber diesen Angaben Glauben geschenkt —, dass sein Produkt, für das er die streitige Marke verwende, zu 99 % aus reiner japanischer Minze und zu 1 % aus Extrakten von kölnischem Wasser hergestellt sei. Eine Irreführung des Publikums kommt somit nicht in Frage. Bei dieser Sachlage ist aber kein genügender Grund vorhanden, bei der Bezeichnung der Warengattung den im internationalen Markenregister verwendeten allgemeinen Ausdruck «médicaments» ausdrücklich in dem erwähnten Sinne einzuschränken, da wenigstens heute keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Beschwerdeführer beabsichtigt, die streitige Bezeichnung auch für Produkte zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung den vorerwähnten Anforderungen nicht entsprechen. Natürlich bleibt dem Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorbehalten, falls diese Voraussetzung künftig nicht mehr zutreffen sollte, auf den Entscheid zurückzukommen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt, und es wird demgemäss das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum angewiesen, den Eintrag der streitigen Marke, so, wie er im internationalen Markenregister (unter No. 79,060) erfolgte, im schweizerischen Markenregister zuzulassen.